

Beitragsordnung ab 01.01.2024

in der Fassung des Beschlusses des Bundesnetzwerks vom 08.10.2019. Geändert durch die Mitgliederversammlung am 21.09.2023 auf Vorschlag des Bundesnetzwerks.

- 1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder. Sie kann auf Vorschlag des Vorstandes vom Bundesnetzwerk geändert werden. Eine Staffelung der Beiträge ist nach Paragraph 4 Absatz 5 der Satzung des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e. V. zulässig.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils fällig bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres.
- 3. Bei Beitritt zum Verein während des Jahres gilt Folgendes:
 - Bei einem Beitritt in der ersten Jahreshälfte wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.
 - Bei einem Beitritt in der zweiten Jahreshälfte wird der hälftige Mitgliedsbeitrag fällig.
 - Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft zu zahlen.

Folgende Jahresbeiträge werden erhoben:

beitragsfrei	Arbeitskreise (Zusammenschlüsse einer oder mehrerer Professionen) ohne eigenes Budget (bspw. regionale Arbeitskreise der Vormund:innen/ Ergänzungspfleger:innen)
	Selbsthilfegruppen/Selbstorganisationen ohne eigenes Budget und Mitarbeiter:innen (etwa Arbeitskreise, in denen sich junge Menschen, Eltern oder Pflegeeltern zusammengeschlossen haben)
20€	Student:innen, Rentner:innen (bitte Nachweis erbringen)
40 €	Einzelmitglieder (natürliche Personen)
	Selbsthilfeorganisationen (etwa von Eltern, Pflegeeltern, Kindern/Jugendlichen, Careleavern) mit weniger als 5 Mitarbeiter:innen
	Arbeitskreise (Zusammenschlüsse einer oder mehrerer Professionen) mit eigenem Budget (bspw. regionale Arbeitskreise der Vormund:innen/ Ergänzungspfleger:innen)
90 €	Verbände und gemeinnützige und nicht gemeinnützige Organisationen/ Unternehmen (bspw. Einrichtungen oder Dienste in unterschiedlichen Rechtsformen wie Verein, gGmbH, GmbH, Stiftung usw.) mit weniger als 10 Mitarbeiter:innen
	Selbsthilfeorganisationen (etwa von Eltern, Pflegeeltern, Kindern/Jugendlichen, Careleavern) mit 5 oder mehr Mitarbeiter:innen
150€	Verbände mit weniger als 100 Mitarbeiter:innen
	Behörden mit weniger als 100 Mitarbeiter:innen
	Gemeinnützige und nicht gemeinnützige Organisationen/ Unternehmen (bspw. Einrichtungen oder Dienste in unterschiedlichen Rechtsformen wie Verein, gGmbH, GmbH, Stiftung usw.) mit 10 bis 100 Mitarbeiter:innen
350€	Verbände mit mehr als 100 Mitarbeiter:innen
	Behörden mit mehr als 100 Mitarbeiter:innen
	Gemeinnützige und nicht gemeinnützige Organisationen/ Unternehmen (bspw. Einrichtungen oder Dienste in unterschiedlichen Rechtsformen wie Vereine, gGmbH, GmbH, Stiftung usw.) mit mehr als 100 Mitarbeiter:innen
Eine Fördermitgliedschaft ist ab 70 €/Jahr möglich.	

Mitarbeiter:innen sind in dieser Beitragsordnung so zu verstehen, dass Teilzeitstellen in Vollzeitäquivalente umgerechnet werden. Die Anzahl bezieht sich auf die gesamte Institution, z.B. das Jugendamt, nicht bspw. nur auf das Sachgebiet Vormundschaft.